Gutachten 366-0647-02-MURD/N9 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45343

ANLAGE: 48 VOLVO Radtyp: TTL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 08.05.2007



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : VOLVO

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
TTLHS651	TTL LK108	Ø70.1 Ø65.1	65,1	Kunststoff	650	1995	11/02

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLVO

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: 9

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV4

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,75, Schaftl. 29 mm, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: G; N; L; LW; LS

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJVF

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad, für

Typ: H; T; KV; JV; S; J; R; K

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJV6

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm für Typ : 9

100 Nm für Typ : L; LS; LW 110 Nm für Typ : G; L; N

140 Nm für Typ: H; J; JV; K; KV; R; S; T

Verkaufsbezeichnung: S90 / V90, 940

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
9	e4*95/54*0006*	125 - 150	195/65R15	51G	nur für S90, V90
			205/55R15	51G	(Serie ET43);
			205/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 723; 73C;
					74A; 74H; 74P; 76Q

Verkaufsbezeichnung: VOLVO C70

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
	e4*2001/116*0015*, e4*98/14*0015*	120 - 176	195/65R15	51G; 52J	Cabrio; Coupe;
					10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 74P; 76Q; 76Z

Gutachten 366-0647-02-MURD/N9 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45343

ANLAGE: 48 VOLVO Radtyp: TTL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 08.05.2007



Seite: 2 von 4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Н	e9*2001/116*0044*., e9*98/14*0044*	85 - 125	195/65R15	51G	Frontantrieb;
R	e9*2001/116*0036*., e9*98/14*0036*		205/60R15 91		10B; 11B; 11G; 11H;
					12K; 51A; 71K; 723;
					73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q

Verkaufsbezeichnung: VOLVO S70 / V70

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
G	e9*97/27*0029*	90 - 106	185/65R15	51G; 52J	Frontantrieb;
			195/60R15	51G	10B; 10S; 11G; 11H;
			195/65R15	51G	12A; 51A; 71K; 723;
			205/55R15	51G	73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q
L	e9*93/81P0002*,	93 - 176	195/60R15	Frontantrieb; 51G	nicht für
	e9*93/81*0002*		205/55R15	Frontantrieb; 51G	gepanzerte Fz; ab
		93 - 184	185/65R15	Allradantrieb;	e9*93/81*0002*05;
				Frontantrieb; 51G; 52J	10B; 10S; 11G; 11H;
		125 - 184	195/65R15	Allradantrieb; 51G	12A; 51A; 71K; 723;
					73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q

Verkaufsbezeichnung: VOLVO S80

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
K	e9*2001/116*0043*., e9*98/14*0043*	96 - 166	205/65R15	51G	nicht gepanzerte Fz;
KV T	e1*KS*0007* e9*2001/116P0028*., e9*2001/116*0028*, e9*96/79*0028*, e9*98/14P0028*, e9*98/14*0028*				Frontantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 74P; 76Q

Verkaufsbezeichnung: VOLVO V70

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J	e4*2001/116*0061*,	103	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
	e4*98/14*0061*		195/65R15	51G; 52J	51A; 71K; 723; 73C;
					74A; 74H; 74P; 76Q
JV	e1*KS*0006*	103	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
					51A; 71K; 723; 73C;
					74A; 74H; 74P; 76Q
S	e4*2001/116*0040*., e4*98/14*0040*	85 - 125	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K;
		85 - 184	195/65R15	51G; 52J	51A; 573; 71K; 723;
					73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q

Gutachten 366-0647-02-MURD/N9 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45343

ANLAGE: 48 VOLVO Radtyp: TTL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 08.05.2007



Seite: 3 von 4

Verkaufsbezeichnung: VOLVO 850

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L	e9*93/81*0002*	93 - 166	195/60R15	Frontantrieb; 51G	nur bis
		93 - 184	185/65R15	Allradantrieb; Frontantrieb; 51G; 52J	e9*93/81*0002*04; 10B; 10S; 11G; 11H;
			205/55R15	Frontantrieb; 51G	12A; 51A; 71K; 723;
		142	195/65R15	Allradantrieb; 51G	73C; 74A; 74H; 74P
LS	F787	93 - 184	185/65R15	51G	ab Nachtrag 3; Pkw
			195/60R15	51G	geschlossen;
			205/55R15	51G	10B; 10S; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q
LW	G306	93 - 184	185/65R15	51G	-; Frontantrieb;
			195/60R15	51G	10B; 10S; 11G; 11H;
			205/55R15	51G	12A; 51A; 71K; 723;
					73C; 74A; 74H; 74P;
					76Q

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

Gutachten 366-0647-02-MURD/N9 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45343

ANLAGE: 48 VOLVO Radtyp: TTL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 08.05.2007



Seite: 4 von 4

- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit
 Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der
 Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
 Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76Z) Die Verwendung dieser Radgröße ist nur in Verbindung mit M+S-Reifen zulässig.